

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) für Stromlieferungen für das Produkt SWP MaxDynamik einschließlich Netznutzung und Messstellenbetrieb in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP)

Gültig ab: 01.01.2025

## 1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der SWP.
- 1.2. Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.4. Der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes, welches fünfzehnminütig Messwerte liefert.
- 1.5. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

## 2. Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

- 2.1. Verträge können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromliefervertrags bei der SWP ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „kostenpflichtig bestellen“ anklickt. Nachdem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von der SWP eine E-Mail, die den Eingang seiner Bestellung bei der SWP bestätigt (Eingangsbestätigung). Die Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der SWP eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei der SWP gespeichert und verarbeitet.  
Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind unter [www.stadtwerke-pforzheim.de](http://www.stadtwerke-pforzheim.de) abrufbar und als Download speicherbar.
- 2.2. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die SWP dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Vertragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Die Vertragsbestätigung der SWP wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet. Alle vertragswesentlichen Unterlagen, welche der Kunde nicht bereits mit der Eingangsbestätigung erhalten hat, werden mit der Vertragsbestätigung versendet.  
Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragsbeginn folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 2.3. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 2.4. Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die SWP bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 2.5. Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Die Rechnung wird im SWP-Kundenportal zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält der Kunde die Rechnung per E-Mail zugesandt; die Regelungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der StromGVV bleiben unberührt. Hinsichtlich der Modalitäten zur Abrechnung gilt Ziffer 7 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 2.6. Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich Angaben, die er im Auftragsformular gemacht hat, ändern. Hierzu gehören insbesondere auch Änderung des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung. Änderungen der Kontaktdaten erfolgen ausschließlich über unseren Online-Service im Internet oder per E-Mail an [serviceline@stadtwerke-pforzheim.de](mailto:serviceline@stadtwerke-pforzheim.de). Bei z.B. Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise auch andere Kommunikationswege genutzt werden.
- 2.7. Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die jeweilige Notfallnummer Ihres Netzbetreibers gemeldet werden.
- 2.8. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.  
Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die SWP dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrags an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 2.9. Die SWP hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.

2.10. Die SWP wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

2.11. Wurde dem Kunden in der Vertragsbestätigung ein einmaliger Sofortbonus zugesagt, wird dieser innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn auf das vom Kunden angegebene Konto ausbezahlt bzw. mit der Verbrauchsabrechnung verrechnet.

Wurde dem Kunden in der Vertragsbestätigung ein einmaliger Neukundenbonus zugesagt gilt folgendes: Der Kunde erhält den Bonus sofern das Vertragsverhältnis 12 Versorgungsmonate ununterbrochen bestanden hat. Der Bonus wird dem Kunden mit der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet. Ein überschüssendes Kundenguthaben wird auf ein vom Kunden anzugebendes Konto überwiesen. Eine anteilige Bonusgewährung ist ausgeschlossen. Der Bonus wird ausschließlich Neukunden gewährt. Als Neukunde gilt, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss nicht von der SWP beliefert wurde. SWP behält sich vor, den Neukundenbonus zurückzufordern, sollte der Vertrag vor Ablauf von 12 Versorgungsmonaten beendet werden.

## 3. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 3.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde, und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- 3.2. Ist eine bestimmte Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 3.3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.

## 4. Strompreis und Preisanpassung

- 4.1. Der Gesamtpreis enthält den Arbeitspreis und den Grundpreis. Der Arbeitspreis setzt sich aus Dienstleistungsentgelt und tageszeitvariablem Börsenpreis (Ziff. 4.3 bis 4.6) zusammen. Der Gesamtpreis wird um die jeweils geltenden, durch den Lieferanten nicht beeinflussbaren, variablen Preisbestandteile (Ziff. 4.8 bis 4.15) in jeweils geltender Höhe erhöht.
- 4.2. Grundpreis und Dienstleistungsentgelt enthalten derzeit die Kosten der SWP für Vertrieb und Service, sowie die Beschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgleichsenergie, Mehr-Minderungen, Bilanzierungskosten und Kosten für Dienstleister).
- 4.3. Der tageszeitvariable Börsenpreis entspricht den reinen Beschaffungskosten mit Ausnahme der in der vorstehenden Ziffer 4.2 genannten Beschaffungsnebenkosten. Für den tageszeitvariablen Börsenpreis werden für die tatsächliche Liefermenge je Stunde\* die stündlichen\* Auktionsergebnisse der stündlichen\* Spotmarktpreise der EPEX / EPEX Spot Auction Day-Ahead 60 min mit Lieferung in den deutschen/luxemburgischen Regelzonen (DE-LU) (Spotmarktnotierung) eingesetzt. Der Börsenpreis wird auf vier Nachkommastellen in Cent/kWh kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Sollte die EPEX diese Preise nicht mehr ermitteln oder veröffentlichten, so treten an deren Stelle die diesen Preisen und Indizes hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise und Indizes. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständigen Stellen erfolgen. Die jeweils gültigen tageszeitvariablen Börsenpreise (EPEX-Spot Preise) für den Folgetag werden ab circa 16:00 Uhr im Kundenportal oder über eine gleichwertige Lösung zur Verfügung gestellt und werden per E-Mail angekündigt.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die von SWP täglich bereitgestellten Preise regelmäßig einzusehen, und gegebenenfalls seinen Verbrauch an die Entwicklungen anzupassen. Dies gilt insbesondere, sollte der Kunde sich entscheiden, auf die tägliche Hinweis-E-Mail zur Bereitstellung der Preise zu verzichten.

Für den Fall, dass dem Kunden der tageszeitvariable Börsenpreis, insbesondere auf Grund einer fehlerhaften Veröffentlichung durch die EPEX Spot SE, falsch angezeigt wird, ist die SWP dennoch berechtigt, den tatsächlich geltenden tageszeitvariablen Börsenpreis abzurechnen. Die Bereitstellung der Preise erfolgt auf Basis der von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Daten auf der Internetseite [smard1.marktdaten.net](http://smard1.marktdaten.net).

\*Ab März 2025 werden voraussichtlich die Day-Ahead Auktionen von Stundenprodukten auf Viertelstundenprodukte umgestellt. Nach der Umstellung bilden die Auktionen der Viertelstunden-Spotmarktpreise die Grundlage für die tageszeitvariable Börsenpreise. Die Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs erfolgt dann viertelstundenscharf. Diese Preise werden in € / MWh ausgewiesen und sind zurzeit auf der Internetseite der EEX / Spot veröffentlicht ([www.epexspot.com](http://www.epexspot.com)).

- 4.4. Sollte sich nach Vertragsschluss bzw. nach Beginn der Stromlieferung herausstellen, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 1 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen nicht vorliegen bzw. aus anderen Gründen keine viertelstündlichen Messwerte vorliegen (z.B. fehlende Umstellung auf Tarifierungsfall 7), dann wird die im Zeitraum bis zum Vorliegen der Voraussetzungen nach besagter Ziffer 1 verbrauchte Strommenge folgendermaßen abgerechnet:
- 4.5. Die Abrechnung des Verbrauchs erfolgt weiterhin mit den tageszeitvariablen Börsenpreisen. Die Mengengewichtung des Verbrauchs und damit die Verteilung auf die einzelnen Stundenpreise (Viertelstundenpreise) erfolgt auf Basis des Standardlastprofils, welches der Netzbetreiber der Verbrauchsstelle des Kunden zugeordnet hat. Die Umstellung der Preisberechnung mit dem tageszeitvariablen Börsenpreis erfolgt um 0:00 Uhr des Monatsersten desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen nach Ziffer 1 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen herbeigeführt werden.
- 4.6. Vorstehende Ziffer 4.5 gilt entsprechend für den Fall, dass die EPEX Spot SE keine Börsenpreise (auch nicht nachträglich) zur Veröffentlichung stellt. Als Übergangsbeschaffungspreis wird in diesem Fall abweichend von Ziffer 4.5 dieser AGB für jeden Tag der fehlenden Veröffentlichung von Börsenpreisen der Durchschnitts-Börsenpreis in ct/kWh desjenigen Vormonats der Lieferung herangezogen, in welchem zuletzt für jeden Tag Börsenpreise zur Verfügung standen.
- 4.7. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung werden alle in den Ziffern 4.8 bis 4.15 aufgeführten Entgelte, Umlagen, Steuern, Abgaben und Belastungen als **variable Preisbestandteile** vereinbart, die zusätzlich zum Energiepreis in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen sind. Deren Höhe ergibt sich für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus der Vertragsbestätigung; die jeweils aktuelle Höhe kann zudem auf der Internetseite der SWP ([stadtwerke-pforzheim.de](http://stadtwerke-pforzheim.de)) abgerufen werden. Die jeweils aktuelle Höhe der Netzentgelte und des Messstellenbetriebs gemäß Ziff. 4.8 und 4.9 werden auf der Internetseite des örtlich zuständigen Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers veröffentlicht. Auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) wird die jeweils aktuelle Höhe der variablen Preisbestandteile gemäß Ziff. 4.10 bis 4.15 veröffentlicht. Auf Anfrage teilt der Lieferant dem Kunden die jeweils geltende Höhe der variablen Preisbestandteile gemäß Ziffer 4.8 bis 4.15 mit. Diese Informationen stehen dem Kunden ebenfalls im Kundenportal zur Verfügung. Über Änderungen der variablen Preisbestandteile wird der Kunde spätestens in der nächsten Verbrauchsabrechnung informiert.
- 4.8. Der Gesamtpreis nach Ziffer 4.1 erhöht sich um die durch den Lieferanten an den örtlich zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden **Netzentgelte**. Die Netzentgelte setzen sich aus einem Grundpreis des Netzbetreibers und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis des Netzbetreibers zusammen.
- 4.9. Der Energiepreis nach Ziffer 4.1 erhöht sich weiter um die durch den Lieferanten an den Messstellenbetreiber abzuführenden **Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung** mittels intelligentem Messsystem.
- 4.10. Der Energiepreis nach Ziffer 4.1 erhöht sich weiter um die durch den Lieferanten an den örtlich zuständigen Netzbetreiber zu leistenden Ausgleichszahlungen für die vom Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Energieversorgungsleitungen abzuführende **Konzessionsabgabe**.
- 4.11. Der Energiepreis nach Ziffer 4.1 erhöht sich weiter um den vom zuständigen Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten nach § 19 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung) erhobenen Aufschlag (**Aufschlag für besondere Netznutzung**), durch den die Kosten ausgeglichen werden, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse sowie aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten für Sonderformen der Netznutzung resultieren, zu erstatten.
- 4.12. Der Energiepreis nach Ziffer 4.1 erhöht sich weiter um die vom zuständigen Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) erhobene Umlage (**KWKG-Umlage**). Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.
- 4.13. Der Energiepreis nach Ziffer 4.1 erhöht sich weiter um die vom zuständigen Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten nach § 12 Abs. 1 EnFG erhobene **Offshore-Netzumlage**. Die Offshore-Netzumlage gleicht die Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen im Falle von Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen entstehen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen.
- 4.14. Der Energiepreis nach Ziffer 4.1 erhöht sich weiter um die **Stromsteuer** nach dem Stromsteuergesetz (StromStG).
- 4.15. Die Preise nach Ziffer 4.1 bis 4.14 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt **Umsatzsteuer** nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) an. Ändern sich die gesetzlichen Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 4.16. Falls die Beschaffung, Erzeugung, Lieferung, Verteilung, das Inverkehrbringen oder der Verbrauch von Strom nach Vertragsschluss mit einer zusätzlichen Steuer, Abgabe oder einer sonstigen hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (z.B. Umlagen) belegt wird, erhöht sich der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarte Preis entsprechend um die daraus entstehenden Mehrkosten, soweit diese Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben. Im Falle von Gutschriften (z.B. negativen Umlagen) vermindert sich der vereinbarte Preis unter den Voraussetzungen von Satz 1 entsprechend um die entstehenden Minderkosten. Die Weitergabe unterbleibt, wenn die Mehr- oder Minderkosten in ihrer Höhe bei Vertragsschluss bereits konkret vorhersehbar waren oder die gesetzliche Regelung eine Weiterberechnung ausschließt. Die Weiterberechnung erfolgt mit dem Wirksamwerden der Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen Belastung in der jeweils geltenden Höhe. Der Kunde wird darüber spätestens mit der nächsten Rechnungsstellung informiert.
- 4.17. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die SWP den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 4.1 aufgeführten Preisbestandteile Grundpreis und Dienstleistungsentgelt (nicht tageszeitvariablen Börsenpreis und nicht variable Preisbestandteile) und nach 4.16 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteilen nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die SWP hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die SWP, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 4.1 und ggf. 4.16 dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SWP wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 4.18. Vorstehende Ziffer 4.17 gilt ausschließlich für Änderungen des Grundpreises und des Dienstleistungsentgelts als Teil des Arbeitspreises und damit nicht für den tageszeitvariablen Börsenpreis als weiteren Teil des Arbeitspreises. Der tageszeitvariable Börsenpreis wird täglich entsprechend Ziffer 4.3 dieses Vertrags für den Folgetag ermittelt und 1:1 an den Kunden weitergegeben. Ziffer 4.17 gilt zudem nicht für die variablen Preisbestandteile nach den Ziffern 4.7 bis 4.15.
- 4.19. Änderungen des Strompreises nach Ziffer 4.16 und 4.17 dieses Vertrags sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWP wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- 4.20. Im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 4.16 oder 4.17 dieser AGB hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der SWP zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der SWP in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- 4.21. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundencentrum, Sandweg 20, 75179 Pforzheim, erhältlich und können auch im Internet unter [www.stadtwerke-pforzheim.de](http://www.stadtwerke-pforzheim.de) abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## 5. Haftung

- 5.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Vertragsbestätigung.

- 5.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die SWP von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die SWP an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWP nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWP beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 5.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden auf Grund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die SWP bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die SWP und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 5.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 6. Zahlungsweise**  
Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto der SWP am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- 7. Abrechnung**  
7.1. Der Kunde erhält monatlich unentgeltlich eine elektronische Abrechnung seines Verbrauchs. Die Rechnung wird im Kundenportal im Internet zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich bekommt der Kunde die Verbrauchsabrechnung per E-Mail.  
7.2. Der Kunde erhält durch die Abrechnung nach vorstehender Ziffer 7.1 eine elektronische Abrechnungsinformation.
- 8. Zahlungsverzug/ Unterbrechung der Versorgung**  
8.1. Beim erstmaligen Zahlungsverzug innerhalb von 12 Monaten erhält der Kunde von der SWP zuerst eine Zahlungserinnerung. Sollte der Kunde, trotz Aufforderung nach Satz 1, innerhalb einer Frist von sieben Tagen die offene Forderung nicht vollständig begleichen, erhält der Kunde von der SWP eine Mahnung, verbunden mit der Androhung den Stromlieferungsvertrag nach Maßgabe von Ziffer 9 außerordentlich fristlos zu kündigen und die Stromversorgung unter Beachtung der nachstehenden Ziffern 8.2 bis 8.6 zu unterbrechen. Gerät der Kunde innerhalb von 12 Monaten nach der Zahlungserinnerung erneut in Verzug, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass auf eine Zahlungserinnerung verzichtet wird.  
8.2. Die SWP ist berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen als den in § 19 Abs. 1 StromGVV genannten, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Stromversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWP kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die SWP eine Unterbrechung der Stromversorgung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur dann durchführen lassen, wenn der Kunde, nach Abzug etwaiger Anzahlungen, mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 € in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und der SWP noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preisanpassung der SWP resultieren.  
8.3. Der Kunde wird vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise deutlich und leicht verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informiert, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.  
8.4. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung wird dem Kunden 3 Werktage im Voraus angekündigt.
- 8.5. Die SWP hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung, etwa wegen verweigertem Zutritt, hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen. Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 8.6. Die Geltendmachung eines über einen in Ziffer 8.5 hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 9. Außerordentliche Kündigung**  
9.1. Beide Parteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere in den Fällen des § 19 Abs. 1 StromGVV oder im Falle eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.2 Sätze 4 bis 6 vor.  
9.2. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag einschließlich der Verletzung von Zahlungsverpflichtungen, ist die Kündigung erst nach vorheriger Androhung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist zulässig, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen, beispielsweise wenn der Kunde grob schuldhaft vertragswidrig handelt oder Manipulationen an der Messeinrichtung vornimmt. Die Kündigung unterbleibt, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichend Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.  
9.3. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die SWP muss den Kunden mit Aussprechen der Kündigung unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden, trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Fristen der Marktkommunikation (GPKE)), über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.  
9.4. Eine durch den Kunden ausgesprochene Kündigung bestätigt SWP innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform.  
9.5. Kündigungen bedürfen der Textform.
- 10. Datenschutz**  
Personenbezogene Daten werden von der SWP nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
- 11. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle**  
11.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWP, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim, Tel.: (07231) 3971-3410, E-Mail: beschwerdestelle@stadtwerke-pforzheim.de zu wenden.  
11.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SWP beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWP die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.  
11.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWP und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: (030) 2757 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag des

- Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWP der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 11.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die SWP ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 11.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: (0228) 1415-16, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)) wenden.
- 11.5. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden [ec.europa.eu/consumers/odr/](http://ec.europa.eu/consumers/odr/). Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.
- 12. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**
- 12.1. Der Vertrag umfasst Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die SWP durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt.
- 12.2. Die SWP übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 12.3. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 12.4. Der Messstellenbetrieb umfasst die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 34 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 12.5. Bestandteil dieses Vertrages ist das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.
- 13. Sonstiges**
- 13.1. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend zu diesen AGB die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWP zur StromGVV. Vertragsbestandteil ist weiterhin die Unterrichtung nach § 41a EnWG.
- 13.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 13.3. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.
- 13.4. Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf der Internetseite [www.stadtwerke-pforzheim.de](http://www.stadtwerke-pforzheim.de) haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de).